

OTTÓ CZÚCZ

Die Erweiterung der EU und die Auswirkungen auf das ungarische Sozialschutzsystem

Der Beitritt zur EU löst wesentliche Änderungen in der Sozialschutzstruktur der neuen Kandidatenländer aus, gleichzeitig fordert er vielseitige Vorbereitung von diesen Ländern. Die Kandidatenstaaten müssen die Errungenschaften der Gemeinschaft, den „*acquis communautaire*“ übernehmen, sie müssen ihre Verwaltungsinstitutionen den neuen Aufgaben anpassen, sie müssen die Öffentlichkeit über die zu erwartenden Änderungen informieren, gleichzeitig aber dafür sorgen, dass die Schwierigkeiten bei den Vorbereitungen die Bevölkerung von der Integration nicht abschrecken.

Die Auswirkungen des Beitritts auf die Institutionen der Kandidatenländer können auf zwei Ebenen untersucht werden: getrennt sollen die kurzfristigen Fragen der Anpassung, die als Voraussetzung des Eintritts angesehenen Umwandlungen, Entwicklungsmaßnahmen, andererseits die langfristigen Wirkungen behandelt werden.

1. Das von Ungarn ausgehende Mass der zu erwartenden Migration nach dem Beitritt zur Europäischen Union

Die Auswirkungen des Beitritts zur EU auf die ungarischen sozialen Institutionen werden stark dadurch beeinflusst, wie hoch das Ausmaß der Arbeitskraftmobilität neuen Typus, die die Bewegungsfreiheit der Union auslöst, sein wird.

In der Vorbereitungsphase der Anschlussverhandlungen wurden ernsthafte Besorgnisse formuliert, die mit massenhaften Arbeitskräfteströmen von den neu beigetretenen Staaten in die höher entwickelten Mitgliedstaaten rechneten. Hinter diesen Argumenten steckt die Bewertung, dass die Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung und im Einkommen der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten und der Neubeigetretenen übermäßig hoch sind. Durch die Bewegungsfreiheit der Menschen werden viele Bürger der neubeigetretenen Länder ihre Zukunft in den Ländern mit höherem Lebensniveau suchen.

Wir denken, dass diese Befürchtungen einerseits übertrieben sind, andererseits kann die Erscheinung mit den bewährten Mitteln der EU gut behandelt werden.

o Viele Zeichen deuten darauf hin, dass die *Arbeitskräftemobilität nach dem Beitritt* – sogar ohne vorübergehende Beschränkungen – wesentlich niedriger bleibt als angenommen.

1. Es stimmt zwar, dass das *Entwicklungsniveau unter den einzelnen Volkswirtschaften* unterschiedlich groß ist (auf Kaufkraftparität berechnet macht das ungarische Niveau ca. 52 Prozent des EU-Durchschnitts aus und ist somit ausschlaggebend niedriger als die Indizes der Mitgliederstaaten mit dem niedrigsten GDP – Griechenland 68 Prozent, Portugal 74 Prozent, Spanien 85 Prozent).¹ Die Dynamik der ungarischen Wirtschaftsentwicklung ist jedoch in den letzten Jahren stärker, als das durchschnittliche Entwicklungstempo der EU-Mitgliedstaaten (Das zeigt, dass dieser Index sich von 46 Prozent des EU-Niveaus in 1996 auf 52 Prozent im Jahr 2000 erhöhte.). Das Wachstum der GDP Ungarns erreichte in 2000: 5,2 Prozent, gegenüber dem Durchschnitt von 3,3 Prozent der Europäischen Union. Diese Tendenz dauert erwartungsgemäß (und hoffentlich) auch in den nächsten Jahren an, so verringern sich die Unterschiede in der Entwicklung in der folgenden Zeitperiode merklich.

2. Die statistischen Daten über die *Arbeitslosigkeit* sind auch verhältnismäßig günstig. Im Jahr 2000 betrug die Arbeitslosenrate in Ungarn 6,6 Prozent, gegenüber dem Durchschnitt von 8,4 Prozent der EU-Mitgliedstaaten.² Aufgrund dieser Tatsachen kann man annehmen, dass die Auswirkung des Wirtschaftsfaktors auf die Auswanderung im Kreise der ungarischen Staatsangehörigen im Zeitpunkt des Beitritts und danach verhältnismäßig niedrig sein wird. Sofern es gelingt, ein verhältnismäßig rasches Entwicklungstempo aufrechtzuerhalten, kann man prognostizieren, dass die Mehrheit der Bürger die positive Wirkung dieser Entwicklung genießen will.

3. Viele Zeichen deuten darauf hin, dass die *Mobilitätsbereitschaft der Individuen innerhalb Ungarns* recht niedrig ist.³ In den letzten Jahren kam immer mehr hervor, dass in den sich dynamisch entwickelnden westungarischen Regionen in einzelnen Fachbereichen und Berufen Arbeitskräftemangel entstand. Die hier angesiedelten Unternehmen machten oft Anstrengungen, um aus anderen Regionen zusätzliche Arbeitskräfte zu gewinnen – durch die Hilfe von Behörden der Arbeitsvermittlung, bzw. durch direkte Anwerbungen. Diese Versuche brachten außerordentlich geringe Ergebnisse, trotzdem in einigen ostungarischen Regionen die Arbeitslosenrate immer noch erheblich über dem Landesdurchschnitt liegt. Die Erfahrungen zeigen, dass die Menschen kaum bereit sind, ihren Wohnsitz zu verlassen.

Die Gründe dafür sind, dass es nicht leicht ist, eine neue Wohnung in den neu gewählten Städten zu finden. Die überwiegende Mehrheit der ungarischen Familien – ca. 80-85 Prozent – lebt in Eigentumswohnungen. Das Verhältnis und Anzahl der Mietwohnungen ist gering. Die Wohnungspreise erhöhten sich wesentlich in den Regionen mit dynamischer Entwicklung, deswegen können die Neuangesiedelten gegen den Preis ihrer früherer Wohnungen nur eine bescheidene Wohnung erwerben. Weitere Faktoren der niedrigen individuellen Migrationsbereitschaft sind die Bindungskraft der

¹ JARKO PASANEN: *The GDP of the Candidat Countries*. Eurostat, Statistics in focus. Theme 2-35/2001.

2. p.

² AXEL BEHRENS: *Regional Unemployment rates in the Central European Candidate Countries 2000*. Eurostat, Statistics in focus. Theme 1 –8/2001. 6. p.

³ BORBÉLY SZILVIA: *Útban a szociális Európa felé* (Unterwegs ins soziale Europa).– Studio Durah, Dunaújváros, 1998, S. 109.

Familie, die Anhänglichkeit gegenüber dem Heimatland, dem kulturellem Milieu, der gewohnten Wertstruktur, usw.

4. Bei der Beurteilung der Frage muss man auch berücksichtigen, dass *die Fremdsprachenkenntnisse der Ungarn* relativ rückständig ist. Laut Statistik besitzen nur 10 Prozent der Bevölkerung brauchbare Fremdsprachenkenntnisse. Das wird die Mobilität genauso bremsen wie die Furcht vor der Schwierigkeiten der Anpassung in das neue kulturelle Milieu.

5. Unlängst wurde ermittelt, wie viele Bürger der mittel- und osteuropäischen Länder in der EU eine Arbeit annehmen würden, wenn es keinerlei Einschränkungen gäbe.⁴ Laut dieser Statistik würde höchstens 12 Prozent der Ungarn die Möglichkeit einer ausländischen Arbeitsstelle prüfen. Ein weiterer Beweis ist, dass es in den letzten Jahren gar nicht einfach war, im Rahmen des bilateralen Abkommens zwischen Deutschland und Ungarn die genehmigte Arbeitnehmeranzahl durch ungarische Arbeitnehmer zu erfüllen.

Aufgrund obiger Erörterungen ist es anzunehmen, dass die Anzahl der Bürger, die nach dem Beitritt zwecks Arbeitnahme in EU-Staaten umsiedeln wollen, nicht überragend hoch sein wird. Wir meinen deshalb, dass die Besorgnisse wegen einer erhöhten Migration übertrieben sind.

Eine solche *Mobilität* kann man nur bei den jüngeren, höher qualifizierten Arbeitnehmern, mit der Kenntnis mehrerer Sprachen annehmen. In einigen westeuropäischen Ländern besteht sogar ein Bedarf auch heute, vor dem Beitritt, für diese Art von Arbeitskräften. Deutschland möchte die Einwanderung für junge Fachleute der Datenverarbeitungsbranche durch eine „Green Card“ erleichtern. Norwegen bietet für ungarische Ärzte (vor allem für Anästhesisten) Arbeitsstellen und Irland ist auch bereit, junge Fachleute aus Ungarn zu empfangen. Es ist sogar möglich, dass die Mehrheit derjenigen ungarischen Arbeitnehmer, die ins Ausland wollen, schon vor dem Beitritt die angemessenen Stellen finden.

○ Bei der Etappe der Anschlußverhandlungen auf der ministeriellen Ebene am 12. Juni dieses Jahres gelang es für Ungarn *das Kapitel über die freie Mobilität von Personen* provisorisch abzuschließen. Dafür akzeptierte Ungarn, dass einige Mitgliedstaaten 5–7 Jahre lang nach dem Beitritt Ungarns die Mobilität der osteuropäischen Arbeitskräfte beschränken (Als Gegenleistung akzeptierten die Mitgliedstaaten der Union, daß diese Beschränkung von ungarischer Seite ebenfalls in Kraft bleibt. Sie waren auch einverstanden, dass Ungarn 5–7 Jahre lang den Boden- und Grundstückskauf von Ausländern ebenfalls beschränken wird.).

Diese Maßnahmen scheinen geeignet zu sein, den Befürchtungen vor der massenhaften Migration (die in einzelnen Ländern bei einigen Schichten besonders stark sind) entgegenzutreten.

Gleichzeitig muss man mit der größten Vorsicht bei der Bestimmung der Länge der tatsächlichen Beschränkungszeit vorgehen. Es könnte nämlich passieren, dass durch eine zu lange Anwendung gerade das ökonomische Ziel und der Sinn gefährdet wird. Man könnte die optimale Allokation der Arbeitskraft verhindern, d.h. dass jeder Arbeit-

⁴ Die Berater- und Buchprüferfirma Pricewaterhouse Coopers machte eine Umfrage in August 2001 über diese Frage in der Tschechischen Republik, in Ungarn und Polen. Es wurden je 850 Personen befragt. Die obigen Daten sind das Ergebnis dieser Befragung.

nehmer an der Stelle tätig ist, wo seine Arbeitskraft mit der größten Effektivität entfaltet wird.

II. Die Aufgaben der Ungarischen sozialen Institutionen während der Vorbereitung auf den Beitritt

Ungarn muss schon in der Periode der Vorbereitung auf den Beitritt zahlreiche Umbaumaßnahmen an dem sozialen Institutionssystem vornehmen. Bei den Verhandlungen über das Kapitel der Sozialpolitik wurde als ungarische Verhandlungsposition dargelegt: „Die ungarische Regierung behauptet, dass das Land über ein entwickeltes Sozialschutzsystem verfügt, das den Vergleich mit einigen Mitgliedstaaten besteht.“ (Das Niveau des Sozialschutzes ist im Großen und Ganzen nicht niedriger, oder nicht wesentlich niedriger als der Durchschnitt der EU).⁵ Die ungarische soziale Schutzstruktur wird den neuen Aufgaben nach dem Beitritt gerecht. Einige Elemente dieser Struktur müssen jedoch modifiziert werden.

○ Die Anwendung der Verordnung über die soziale Sicherheit der migranten Arbeitnehmer (und ihrer Familienmitglieder) Nr. 1408/71 (sowie die Verordnung Nr. 574/72 über die Ausführung) erfordert *eine besonders vielseitige Vorbereitung* (und voraussichtlich zusätzliche Finanzierung).

Die Experten der ungarischen öffentlichen Verwaltung sind sich darüber im Klaren, dass selbst die Verordnungen im Augenblick des Beitritts, ohne weitere Maßnahmen, automatisch Teile des ungarischen Rechtssystems und damit unmittelbar anwendbar werden. Trotzdem scheint es notwendig, einige Vorschriften über die Ausführung zu modifizieren, damit die zuständigen ungarischen Organe ohne jegliche Verunsicherung zur Anwendung befähigt werden. Solche Änderungen müssen in erster Linie in der Gesundheitsversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenleistungen eingeführt werden. Das ungarische Parlament hat diese neuen Regeln schon am 16. Oktober 2001 verabschiedet.⁶

1. Die neuen Regelungen gestalteten die Vorschriften der Kostenvergütung der gesundheitlichen Leistungen im Notfall um, die von den ungarischen Staatsbürgern in Anspruch genommen werden, die sich provisorisch im Ausland aufhalten. Die bisherigen ungarischen Sozialversicherungsregeln erlaubten die Vergütung der Kosten der gesundheitlichen Leistungen, die im begründeten Fall im Ausland in Anspruch genommen wurden – im allgemeinen – nur zur Höhe der entsprechenden Kosten bei einer ungarischen Gesundheitsinstitution. Die neuen Regelungen verordnen für die ungarischen Staatsbürger eine Finanzierungsordnung, entsprechend den Koordinationsverordnungen, im Falle einer Versorgung im Notfall auf dem Gebiet der Europäischen

⁵ Konferenz von Regierungen über den Beitritt der Ungarischen Republik in die Europäischen Union. Verhandlungsstandpunkt der Regierung der Ungarischen Republik Im Dokument No. CONF-H 25/99. Kapitel 13, Punkt 4.

⁶ Gesetzentwurf Nr. T 4614 über Rechtsharmonisierung einiger Gesetze des Rechtswesens und der sozialen Versorgung, sowie über die Modifikation des Gesetzes LXXXIII von 1997 über die Leistungen der obligatorischen Gesundheitsversicherung, ferner über die Beitragszahlung in der Sozialversicherung und Gesundheitsversicherung. (Im folgenden: Neues Gesetz). Die Unterbreitung wurde vom Parlament akzeptiert, doch die Verkündung erfolgte noch nicht bis Abschluss dieses Manuskriptes.

Union – ab Datum des Beitritts in die Union.⁷ (Die Möglichkeit der früheren ungarischen Kostenabrechnung bleibt erhalten, jedoch nach dem Beitritt nur außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, im Falle von in Anspruch genommenen Leistungen.) Gleichzeitig wurde auch geregelt, dass die gesundheitliche Versorgung für die Staatsbürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß den Gemeinschaftsverordnungen gewährleistet werden sollen.⁸

2. Das neue Gesetz ordnet auch an, dass die Staatsbürger eines beliebigen Staates der Union, die ein *Diplom* für Gesundheitswesen, Apotheker usw. besitzen, der Praxis der Europäischen Union entsprechend eine Arbeit aufnehmen können.

3. Einige Verordnungen des Gesetzes über die *Familienunterstützung* wurden auch modifiziert. Nach den bisherigen Regeln waren die (auf dem Gebiet Ungarns lebenden) ungarischen Staatsbürger (auf Staatsbürgerrechtsbasis) berechtigt, verschiedene Familienleistungen (und Unterstützungen) zu beziehen, falls sie für Kinder in ihrem Haushalt sorgten. Die neuen Regelungen (ab Zeitpunkt des Beitritts) erweitern diese Regelungen auch auf die Staatsbürger, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum nach Ungarn kommen.⁹

4. Bezüglich der *Arbeitslosenleistungen* musste man einerseits die Verbotsregeln des Exports und Überweisung von Leistungen ins Ausland (die Leistungen – entsprechend den Koordinationsregeln – müssen auch für die Arbeitnehmer liquidiert werden, die nicht länger als 3 Monate im Ausland Arbeit suchen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen), und die Behörden der Arbeitsverwaltung müssen vorbereitet werden, die Aufgaben bezüglich des Empfangs der Arbeitslosen aus den Mitgliedstaaten der EU erledigen zu können.

○ Im Gange der Vorbereitung auf den Beitritt müssen *die Mehrkosten der ungarischen Institutionen*, infolge der Anwendung der Koordinationsverordnungen bestimmt werden.

Sie können besonders auf dem Gebiet der Gesundheits- und Rentenversicherung erheblich anwachsen.

Auf dem Gebiet der Gesundheitsversicherung müssen *getrennte Kalkulationen* für die einzelnen Gruppen gefertigt werden. Laut bisheriger Annahmen wird die Versorgungspflicht der Arbeitnehmer in den Grenzgebieten keine beträchtlichen Mehrlasten verursachen. Diese Arbeitnehmer gehören unter die Rechtsbehörde des betreffenden Mitgliedstaates und die inanspruch genommenen Gesundheitsleistungen (ob sie diese im Land der Beschäftigung oder des Wohnsitzes in Anspruch nehmen) belastet die Institutionen des Beschäftigungslandes.

○ Etwas mehr Aufwand erfordert die *Bestimmung der Pauschalunterstützung* der (in Ungarn bleibenden) Familienmitglieder, die von dem migranten Arbeitnehmer getrennt leben. Dazu wird die Bestimmung der Anzahl der Arbeitnehmer in Grenzgebieten, des durchschnittlichen Familienbestandes (die Kontrolle dieser Daten von Zahlenprüfausschuss und Administrativauschuss ist notwendig) und der Durchschnitts-

⁷ Neues Gesetz, § 17.

⁸ Neues Gesetz, § 14.

⁹ Neues Gesetz, § 30.

kosten der Gesundheitsleistungen pro Familie erforderlich. Die entsprechenden Methoden der statistischen Datengewinnung müssen baldmöglichst bei den Konsultationen mit den zuständigen Behörden der betreffenden Länder festgelegt und ihre Akzeptanz geprüft werden.

○ Eine größere Schwierigkeit bedeutet *die Prognose der Kosten der Notfallsleistungen* der provisorisch in anderen Ländern lebenden ungarischen Staatsbürger (vermutlich der größte Kostenfaktor in der Gesundheitsversicherung.). Die ungarischen Staatsbürger reisten als Touristen auch in den vergangenen Jahrzehnten gerne ins Ausland, mitunter waren einige EU-Staaten beliebte Urlaubsziele. Das ändert sich in der nächsten Periode kaum. Da die ausländischen ärztlichen Behandlungen die Kosten der ungarischen Behandlungen erheblich übersteigen, befürchten die Leiter der ungarischen Gesundheitsversicherung, dass das finanzielle Gleichgewicht des ungarischen Gesundheitsversicherungssystems durch diese Mehrkosten gefährdet wird. Die Kalkulation der zu erwartenden Mehrkosten wird dadurch besonders erschwert, dass die statistischen Daten über die Zielländer, bzw. über die Aufenthaltsdauer nicht zur Verfügung stehen. Die zu erwartende Höhe der Mehrkosten ist deshalb außerordentlich schwer zu schätzen.

○ Eine getrennte Kalkulation erfordern die Kosten, die bei einer *Auslandsreise* im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer besonderen Leistung stehen. Die Analyse dieser Fragen erfordert eine besonders gründliche Untersuchung, insbesondere nach den Entscheidungen des Europäischen Komitees in den sog. Prozessen "Kohl und Decker".¹⁰

○ Die *Kosten der Gesundheitsversorgung und sonstiger Leistungen von Rentnern* und ihrer Familienmitglieder, die in anderen Mitgliedstaaten leben (und in Ungarn zur Teilversorgung Recht erwerben) müssen getrennt untersucht werden. In diesem Moment verfügt man über keine zuverlässigen Informationen über ihre Anzahl und Zusammensetzung.

Wegen dieser heute nicht – oder unpünktlich – abschätzbaren Kosten muß man im Budget der Institutionen erhebliche Reserven bilden.

Bei der Kalkulation der Mehrkosten auf dem Gebiet der Rentenversicherung bereitet es die größten Sorgen, dass man über die Personen, die in den EU-Mitgliedstaaten leben und eine bisher nicht erkannte Teilberechtigung gegenüber Ungarn erworben haben, über keine ausführlichen Informationen verfügt.

Es ist allgemein bekannt, dass in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg und in 1956 mehrere Hunderttausende Flüchtlinge Ungarn verlassen haben. Diese Leute können vor der Auswanderung mehrere Dienstjahre bzw. ein langes Arbeitsverhältnis gehabt haben, die sie gegenüber Ungarn zu Leistungen berechtigt. Ungarn hat mit den EU-Staaten Deutschland¹¹ und Österreich¹² ein sozialpolitisches Abkommen, in dessen Rahmen solche Berechtigten ihre Anspruch einreichen können. Über die Ausgewan-

¹⁰ Europäischer Gerichtshof, Entscheidungen C-120/95, C-158/96, am 28 April 1998.

¹¹ Das Deutsch-Ungarische Abkommen über die soziale Sicherheit wurde durch das Gesetz XXX. 2000. verkündet. Die Ausführungsregeln sind in der Regierungsverordnung 90/2000. (VI.20.) enthalten.

¹² Das Abkommen mit Österreich wurde durch das Gesetz CXXIII. 2000 verkündet. Das Inkrafttreten erfolgte am 1. Januar 2001.

derten in anderen Ländern stehen keine Informationen zur Verfügung. Nach dem Beitritt ist ihre Anmeldung zu erwarten, doch die verursachten Mehrkosten zu schätzen ist außerordentlich schwer.

○ Eine außerordentlich wichtige Aufgabe ist die *Vorbereitung der verschiedenen Verwaltungsorgane des Sozialwesens* auf die neuartigen Aufgaben nach dem Beitritt. Diese Arbeit begann im Rahmen des Programms¹³ des PHARE Consensus III. (twinning), das bis 30. Juni 2002 dauert. Im Laufe des Programms werden die sorgfältig ausgewählten Gruppen von Experten durch Konsultationen, praktische Übungen und Fall-Analysen auf die zu erwartenden neuen Aufgaben vorbereitet. Besondere Schulungen werden für Richter und andere Experten der Rechtsbehörde organisiert, die in den Streitfällen die Gemeinschaftsnormen anzuwenden werden.

III. Langfristige Wirkungen der Integration

Wenn man eine klare Entscheidungssituation für die Staatsbürger der Beitrittskandidaten darstellen möchte, muss man die langfristigen sozialpolitischen Wirkungen der Integration in Betracht ziehen. Man muss vor allen Dingen darauf hinweisen, dass breite Schichten der ungarischen Bevölkerung große Erwartungen gegenüber der sozialen Wirkung des Beitritts hegen. Die Menschen meinen, dass die Annäherung an eine Gemeinschaft, die das freie Wirtschaftsleben und gleichzeitig hohen sozialen Schutz anstrebt, eine günstige Wirkung auf den Alltag der ungarischen Menschen ausüben kann. Das erklärt mitunter, dass der Gedanke des Beitritts in die EU eine sehr hohe Unterstützung der Ungarn genießt.

Wir sind uns aber auch darüber im Klaren, dass der Beitritt allein keine Probleme lösen wird. Nach dem Beitritt wird notwendig sein, dass man die möglichen Richtungen der Weiterentwicklung des sozialen Systems neu bedenkt. Zwei anspornende Faktoren der Änderungen sind:

1. Die internationalen Tendenzen der *Globalisierung* wirken auf die ungarische Wirtschaft und Gesellschaft auch nach dem Beitritt. Diese sorgen einerseits dafür, dass man im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit die "unproduktiven" Sozialausgaben verringert. Gleichzeitig erwarten die Menschen, dass ihre Lebensqualität – die Existenzsicherheit in unerwarteten Störungssituationen inbegriffen – in der nächsten Zeitperiode verbessert wird.

In der folgenden Epoche erfordert die Wirtschaft auf der Basis des Wissens, d.h. die „geistig mehrwertintensive“ Produktion immer längere Ausbildungszeiten, sowie regelmäßige Weiter- und Fortbildungen der Arbeitnehmer. Zu diesem Zweck müsste man auch mehr von den hergestellten Gütern der Wirtschaft anwenden. Man muss auf einem schmalen Pfad balancieren, um den Effektivitätsanforderungen und den höheren Schutzansprüchen Genüge zu tun. Man hofft, dass die Auflösung der so entstehenden Konflikte einfacher wird und die Antworten auf die Fragen konkreter werden, wenn man sie im Rahmen der Gemeinschaft sucht.

¹³ Programm PHARE Consensus III (HU-9917).

2. Das zweite Problem, mit dem man in den nächsten Jahrzehnten konfrontiert wird, ist die Alterung der ungarischen Gesellschaft. Nach einigen Berechnungen wächst das Verhältnis der Altersklasse über 65 Jahren in den nächsten 20 Jahren (bei dem heute schon recht hohen Niveau) um weitere 30 Prozent.¹⁴ Das ist eine ernsthafte Herausforderung für das Rentensystem und die Gesundheitsstruktur. Welche anspruchsvolle Antwort Ungarn für diese Fragen gibt, hängt überwiegend davon ab, wie man zwischen der Wirtschaftsentwicklung und den Ansprüchen der Gesellschaft balanciert. Die Lösung wird auch davon bestimmt, welche Bewegungsfreiheit die EU für ihre Mitglieder für die Behandlung dieser Probleme bietet. Das kann man heute kaum beurteilen. Gewiss werden mehrere Unionsmitglieder mit diesem Problem konfrontiert, und es besteht die Hoffnung, dass die Gemeinschaft bessere Lösungen findet, als die einzelnen Staaten.

IV. Zusammenfassung

Die ungarische Regierung ging die Verpflichtung ein, dass Ungarn bis 1. Januar 2002 jegliche Änderungen der Rechtsregeln durchführt, die auf dem Gebiet der sozialen Institutionen zur Einpassung der Errungenschaften der Gemeinschaft (*acquis communautaire*) ins ungarische Recht notwendig sind. Im Gange der Vorbereitungsverhandlungen des Beitritts schloss Ungarn 22 Kapitel von den 31 Kapiteln bis Mitte dieses Jahres ab. (Unter diesen sind die wichtigsten Kapitel zu finden über die freie Mobilität von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital.)

Die Vorbereitung der Experten der öffentlichen Verwaltung und sonstiger Fachgebiete auf die neuen Aufgaben nach dem Beitritt ist im Gange. Die Daten der Befragung der Bevölkerung zeigen, dass breite Massen den Unionsbeitritt unterstützen.

Es scheint, in der näheren Zukunft könne man die Voraussetzungen für die soziale Institutionsstruktur sichern, um den Anforderungen des Unionsbeitritts gerecht zu werden. All das wird dazu beitragen, dass Ungarns Beitritt – trotz der bescheideneren Wirtschaftsdaten – die Gemeinschaft verstärken und nicht schwächen wird.

Wir möchten hoffen, dass in der näheren Zukunft keine unerwarteten Umstände die Weiterführung des Beitrittsprozesses und dessen baldigen Abschluss behindern werden.

¹⁴ *Demographic consequences for the EU of the accession of twelve candidate countries.* Eurostat. Statistics in focus. Theme 3-12/ 2001. 4. p.

Bibliographie

- Az 1408/71 rendelet betegségre és anyaságra vonatkozó rendelkezései. Beszámoló a természetben nyújtott juttatásokról. (*Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 über Krankheiten und Mutterschaft. Bericht über die nichtfinanziellen Leistungen.*) EU PHARE Consensus twinning program. HU-IB-1999-CO-01. Budapest, September 2000.
- BEHRENS, AXEL: *Regional unemployment rates in the Central European Candidate Countries 2000*. Eurostat, Statistics in focus. Theme 1-8/2001.
- BORBÉLY SZILVIA: *Útban a szociális Európa felé. (Unterwegs ins soziale Europa)*, Studio Durah, Dunaújváros, 1998, S.190.
- Demographic consequences for the EU of the accession of twelve candidate countries. Eurostat, Statistics in focus. Theme 3-12/ 2001
- European Parliament: *Enlargement and Economic And Social Cohesion*. Briefing No. 21. Luxembourg, 1998, PE 167.584.
- Europäisches Parlament: *Ungarn und die Beziehungen zur Europäischen Union*. Themenpapier No 2. (zweite Überarbeitung) Luxemburg, 1. Februar 1999, PE 167.296/rev.2
- Magyar Köztársaság Kormányának tárgyalási álláspontja: a Kormányközi konferencia a Magyar Köztársaság Európai Unióhoz történő csatlakozásról tartott tanácskozáson. 13 Fejezet: Szociálpolitika és Foglalkoztatás. (*Verhandlungsstandpunkt der Regierung der Ungarischen Republik: Konferenz von Regierungen bei der Beratung über den Beitritt der Ungarischen Republik in die EU Kapitel 13: Sozialpolitik und Beschäftigung.*) Dokument Nr. CONF – H 25/99.
- Magyar Köztársaság Külügyminisztériuma: *Az Európai Unió Közösségi Víványai (acquis communautaire) átvételének Nemzeti Programja (felülvizsgált változat)* Budapest 2001 június. 1.5 Személyek szabad mozgása, 5.2 Foglalkoztatás és szociális ügyek (*Außenministerium der Ungarischen Republik: Nationalprogramm der Übernahme der Gemeinschaftserreichenschaften der Europäischen Union (acquis communautaire) (überprüfte Version) Budapest, Juni 2001. 1.5. Freie Bewegung von Personen, 5.2. Beschäftigungs- und soziale Angelegenheiten.*)
- NAGY KATALIN: *Hungarian Social Policy – After the EU Accession*. (mimeo), April 1999.
- OECD: *Migration Policies and EU enlargement: The Case of Central and Eastern Europe*. Paris. Oktober 2001.
- PALM, W.– NICKLESS, J. – LEWALLE, H.– COHEUR A.: *Implication of recent jurisprudence on the co-ordination of health care protection systems*. AIM Bruxelles, Mai 2000.
- PASANEN, JARKO: *The GDP of the Candidate Countries*. Eurostat, Statistics in focus. Theme 2-35/2001.
- Ungarn 2000: *Regelmässiger Bericht der Kommission über die Fortschritte Ungarns auf dem Weg zum Beitritt*. 8. November 2000
- STAPEL, SILKE: *Value Added, Employment, Remuneration and Labour Productivity in the Candidate Countries*. Eurostat Statistics in focus. Theme 2-13/2001.

CZÚCZ OTTÓ

AZ EU BŐVÍTÉSE ÉS HATÁSAI A MAGYAR SZOCIÁLIS VÉDELMI RENDSZERRE

(Összefoglalás)

Az Európai Unióhoz való csatlakozás a tagjelölt országok szociális védelmi rendszerében számos változást hoz majd, illetve ezzel kapcsolatosan számos előkészítő munkálatok válnak szükségessé a tagállamok részéről.

A magyar szociális intézményeket nagymértékben befolyásolja a munkaerő mobilitásnak az új típusa, amely a csatlakozás után az Európai Unióban érvényesülő tagállamok közötti szabad mozgás eredményeképpen kerül előtérbe. Az egyes tagországokban felmerülő aggályokkal ellentétben, egyes felmérések – a magyar gazdaság dinamikus fejlődésére, és a munkanélküliségre vonatkozó kedvező statisztikák, illetve a magyar lakosság csekély hajlandósága a mobilitásra – arra engednek következtetni, hogy a munkaerő mobilitás valószínűleg a vártnál kisebb mértékű lesz.

A szociális intézményrendszer felkészítése során elsősorban az egészségbiztosítás, a nyugdíjbiztosítás, és a munkanélküli ellátások területén további szabályozás vált szükségessé, hogy az Európai Unió Tanácsa 1408/71 sz. rendeletének megfelelően, a migráns munkavállalók illetve családtagjaik ellátása zökkenőmentesen történjen.

Az integráció hosszú távú hatása szempontjából nem szabad figyelmen kívül hagyni a globalizáció nemzetközi tendenciáit, illetve a társadalom öregedését, amely problémák komoly kihívás elé állítják mind Magyarországot, mind más tagállamok társadalombiztosítási illetve szociális védelmi rendszerét, amelynek tekintetében fennáll a remény, hogy a Közösség gyorsabb, és jobb megoldást talál.